



Regelung zum Mistrade mit der DZ BANK AG

1. Die Vertragsparteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Vertragsparteien („die meldende Partei“) gegenüber der anderen Vertragspartei fristgemäß die Aufhebung verlangt.

2. Ein Mistrade liegt vorbehaltlich Ziffer 7. vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis gemäß Ziffer 5. („Referenzpreis“) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vorbehaltlich Ziffer 4. vor,

a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR beträgt oder eine Abweichung von mehr als 2,50 EUR vorliegt;

b) bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren,

- bei einem Referenzpreis $> 101,50\%$, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4% beträgt;
- bei einem Referenzpreis $\leq 101,50\%$ und $> 60\%$, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% beträgt;
- bei einem Referenzpreis $\leq 60\%$, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2% beträgt;

4. Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens EUR 10.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß Ziffer 3.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 10.000 ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung der Frist des Aufhebungsverlangens bis 11:00 Uhr gemäß Ziffer 6.b) nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde.



Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

5. Als marktgerechter Preis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer „Referenzstelle“ wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. „Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die meldende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend, soweit er ordnungsgemäß ermittelt worden ist.

6. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden.
 - a) Das Aufhebungsverlangen ist vorbehaltlich Ziffer 6.b) unverzüglich telefonisch voranzukündigen und innerhalb einer Frist von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei in Textform – z.B. elektronisch oder per Telefax - zu erklären und zu begründen, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20:00 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages.
 - b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens 10.000,00 EUR übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen ausnahmsweise bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erklärt werden.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 10.000 ist für die Verlängerung der Frist des Aufhebungsverlangens bis 11:00 Uhr nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde.

Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

- c) Die Begründung muss mindestens enthalten: Bezeichnung des Wertpapiers unter Angabe von Name und ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der meldenden Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.



7. Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 250,00 EUR liegt (Mindestschaden).

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts hingegen nicht maßgeblich, wenn z.B. aufgrund der Eingabe mehrfacher, hintereinander geschalteter Aufträge in kurzen Zeitabständen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, oder aufgrund sonstiger Umstände konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme von einem durch die fehlerhafte Preisfeststellung begünstigten Kunden des Order Flow Providers ausgenutzt wurde, um Aufhebungen der Geschäfte auszuschließen. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Order Flow Provider nach besten Kräften darauf hinwirken wird, dass Kunden, die gleichzeitig mehrfache Quotierungsanfragen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, stellen, von diesem Verhalten Abstand nehmen werden.

Für den Fall, dass der Order Flow Provider solche gleichzeitigen, mehrfachen Quotierungsanfragen nicht erfolgreich unterbinden kann, behält sich die Receiving Firm vor, mit dem Order Flow Provider vorübergehend keine weiteren Geschäfte über das elektronische Kommunikations-system zu tätigen. Die Receiving Firm wird den Order Flow Provider über diese Absicht informieren. Ein telefonischer Handel ist weiterhin möglich.

8. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung der Schlussnote, bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Receiving Firm und dem Order Flow Provider.
9. Wird ein Geschäft gemäß diesen Bedingungen aufgehoben, ist von der meldenden Partei an die andere Partei eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150,00 EUR pro aufgehobenen Geschäft zu zahlen, wobei die Bearbeitungsgebühr pro Tag unabhängig von der Anzahl der aufgehobenen Geschäfte höchstens 500,00 EUR beträgt.

Die eigenen Verwaltungs- und Abwicklungskosten werden von den Parteien jeweils selbst getragen.

10. § 122 BGB ist entsprechend anwendbar.
11. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
12. Diese Mistraderegeln finden auch auf fehlerhafte Geschäfte Anwendung, die im Rahmen des Telefonhandels gem. Ziffer 4 a) des Rahmenvertrages zwischen den Parteien zustande gekommen sind.
13. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung dieser Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.